J. publ. G.
763
w

Preussens Rechte

bezüglich

des Landes und der Festung

Luxemburg.

Von

F. v. Seydewitz,
Stadtgerichts-Rath.

Berlin.
Ferdinand Schneider.
Matthäikirchstrasse 29.

1867.

J. publ. G. 763 w

Seydewitz

<36637693960013

<36637693960013

Bayer. Staatsbibliothek

Preussens Rechte

bezüglich

des Landes und der Festung

Luxemburg.

Von

F. v. Seydewitz,
Stadtgerichts-Rath.

Berlin.
Ferdinand Schneider.
Matthäikirchstrasse 29.

1867.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Ludwig der Jüngere, Ludwig des Deutschen Sohn hatte in den Jahren 876 bis 878 die westliche Hälfte von Lothringen und mit ihm zugleich die Lande des jetzigen Grossherzogthums Luxemburg erobert, und mit dem deutschen Reiche vereinigt, von dem sie der Theilungsvertrag zu Verdun im Jahre 843 getrennt hatte. Seitdem ist Luxemburg, im Jahre 963 vom Kaiser Otto I. und zwar in weiteren als den jetzigen Grenzen, namentlich auch links von der Maas, zur Grafschaft und vom Kaiser Karl IV. am 13. März 1354 zum Herzogthum erhoben — vielfacher Anfechtung ungeachtet bis auf ganz kurze Unterbrechungen ein Bestandtheil des deutschen Reiches und später des deutschen Bundes bis zu dessen Auflösung gewesen.

Im Jahre 1308 war Graf Heinrich der IV. von Luxemburg unter dem Namen Heinrich der VII. zum deutschen Kaiser gewählt, und nachdem er 1313 zu Rom gestorben war, sassen später seine Enkel und Urenkel Karl IV., Wenzel und Sigismund in der Zeit von 1346 bis 1437 auf dem deutschen Kaiserthrone, worauf das Kaiserthum durch des Letzteren Tochtermann Albrecht von Oestreich an das Haus Oestreich kam.

Inzwischen war das Herzogthum Luxemburg im Jahre 1409 in den Pfandbesitz von Elisabeth von Görlitz, einer Nichte Wenzels und verheirathet mit Anton von Burgund, Herzog von Brabant übergegangen.

Wilhelm von Sachsen, Schwiegersohn Albrechts von Oestreich, dem seine Mutter Elisabeth als Kaiserin-Wittwe das Herzogthum Luxemburg zur Wiedereinlösung und vorbehaltlich ihres eigenen Einlösungsrechtes 1439 übertragen hatte, knüpfte dort Verbindungen an, um das Pfand auch ohne Zahlung der Pfandsumme in seinen Besitz zu bekommen, und bewog hierdurch die Pfandbesitzerin am 5. März 1441 ihren Neffen, Philipp den Guten, Herzog von Brabant zum Gouverneur von Luxemburg zu ernennen.

Obwohl derselbe ihre Privilegien bestätigte, wollten die Luxemburger doch lieber einem deutschen Fürsten gehorchen, mit dem sie eine Sprache redeten, griffen zu den Waffen, und stürmten das Schloss der Herzogin Elisabeth.

Erst in der Nacht vom 21. zum 22. November 1443 gelang es dem Herzog von Burgund sich durch Ueberrumpelung wieder in den Besitz der Stadt Luxemburg zu setzen, deren Schloss schliesslich auch am 11. Dezember 1443 kapitulirte.

Damals baten Richter und Schöppen von Luxemburg zum Wohle des Landes um einen Gouverneur, der Land und Sprache kenne.

Philipp der Gute erwarb nun zunächst durch Vertrag vom Jahre 1444 von der Pfandbesitzerin Elisabeth deren Rechte, liess sich auch nach ihrem am 14. August 1451 erfolgten Tode am 25. October desselben Jahres als Herzog von Luxemburg und Chiny huldigen.

Der Erbbesitz des Landes war inzwischen dem bereits erwähnten Vorbehalte Elisabeths von Oestreich gemäss auf ihren Sohn Ladislaus, und nach dessen Tode (am 23. November 1455) wieder auf Herzog Wilhelm von Sachsen übergegangen, der die Hoheitsrechte über Luxemburg im Jahre 1459 an Karl VII., König von Frankreich, verkaufte. Dessen Sohn Ludwig XI. verzichtete jedoch schon im Jahre 1461 auf diese Rechte zu Gunsten des mehrgenannten Pfandbesitzers, Herzogs von Burgund, und dieser schloss am

3. September 1462 einen am 4. October 1462 genehmigten Vertrag mit dem Herzog Wilhelm von Sachsen und dessen Gemahlin Anna (Tochter Albrechts II.), durch den er legaler Eigenthümer des Landes wurde.

Mit diesem Vertrage hörte die Selbständigkeit Luxemburgs auf, das von da ab stets ein Bestandtheil fremder Reiche blieb, und von Gouverneuren, niemals aber mehr von eigenen Herrschern regiert wurde.

Nachdem Philipps des Guten Sohn, Herzog Karl der Kühne von Burgund, in den ersten Tagen des Jahres 1477 bei Nancy gefallen war, heirathete seine Erbtochter Marie von Burgund am 18. August 1477 Maximilian von Oestreich, und brachte so mit allen Burgundischen Landen auch Luxemburg an ihn und sein Haus.

Von jetzt ab beginnen nun aber auch die Kämpfe um diese Lande zwischen Deutschland und Frankreich, dessen erster schüchterner Ankaufsversuch bereits erwähnt ist.

Dasselbe hatte zunächst Unruhen in Flandern begünstigt, worüber denn der Krieg ausbrach. Im April 1479 rückte das erste französische Heer vor die feste Stadt Luxemburg, die zunächst entsetzt und dann noch in demselben Jahre zurückerobert wurde, nachdem sie einer zweiten französischen Armee unter Jean de Domarien gegenüber, da jede Aussicht auf Entsatz fehlte, kapitulirt hatte.

Noch rascher endete eine zweite durch die Kriege zwischen Karl V. und Franz I. herbeigeführte Besetzung Luxemburgs durch die Franzosen, die am 30. August 1542, nach eintägiger Belagerung durch Kapitulation in die nur schwach besetzte von Lebensmitteln und Munition entblösste Festung einzogen, aber schon am 9. des nächsten Monates ohne Schwertstreich vor dem vorrückenden östreichischen Heere unter dem Grafen Reinhard von Nassau zurückwichen.

Erst im folgenden Jahre gelang es den Franzosen auf etwas längere Zeit in Luxemburg sich festzusetzen, indem

die östreichische Besatzung nach kurzer Belagerung Mitte September 1543 kapitulirte, die französische dann aber erst nach einer sehr hartnäckigen Vertheidigung am 6. August zu Folge ehrenvoller Kapitulation abzog, nicht ohne inzwischen die Festungswerke erheblich verstärkt zu haben.

In den vielfachen folgenden Kriegen zwischen Frankreich und Spanien (auf das trotz seiner Zugehörigkeit zum deutschen Reich Luxemburg nebst den Niederlanden übergegangen war) fanden zahlreiche Einfälle der Franzosen in das Luxemburger Land, und mehrfache Versuche statt, durch Gewalt und List den Besitz der Festung zu gewinnen, letzteres jedoch stets ohne Erfolg.

Auch schloss schon am 8. Februar 1633 Ludwig XIII. von Frankreich mit den vereinigten Provinzen der Niederlande ein Bündniss, um die katholischen Niederlande von Spanien abzureissen, und unter sich zu theilen, wobei Luxemburg an Frankreich fallen sollte.

Allein der am 7. November 1659 abgeschlossene Pyrnäische Friede gewährte im Artikel 38 [1]) Frankreich nur den südlichen Theil des Herzogthums einschliesslich der Städte Thionville, Montmédi und Damvilliers, und stellte im Wesentlichen die auch jetzt noch gegen Frankreich bestehende Grenze fest.

Dies genügte jedoch den Franzosen nicht.

Schon im folgenden Jahre versuchten sie die Festung Luxemburg durch den Verrath eines Franzosen Pierre Pillard zu gewinnen; allein der Plan wurde entdeckt, und Pillard in Brüssel gehängt, und ebenso endete ein gleicher Anschlag im Jahre 1678 mit der Hinrichtung der vier Verräther.

Nachdem inzwischen Ludwig XIV. schon mehrfach ohne besondere Kriegserklärung in das Land eingefallen war, hatte er auch für die spanischen Niederlande einschliesslich Luxemburg eine der berüchtigten Reunionskam-

mern, und zwar zu Dornick errichtet, die alsbald die ganze Provinz für französisches Eigenthum erklärte.

Hierauf rückten die französischen Truppen gegen Ende des Jahres 1682 in das Land, blockirten die Festung unausgesetzt bis zum 20. December 1683, an welchem Tage der Marschall Crequi vor der Stadt erschien, in die er vom 21. bis 27. December 1683 an 6000 Bomben und Granaten warf, dann aber wegen der Erfolglosigkeit des Bombardements die Belagerung aufhob.

Allein schon am 28. April 1684 rückte er wieder vor die Festung und nun begann die berühmte Belagerung durch Crequi und Vauban, die nach einer tapferen Vertheidigung durch den Prinzen von Chimay, an der sich auch 350 Luxemburger Bürger unter dem Befehle des Barons von Douren, Probstes von Luxemburg ruhmreich betheiligte, und die nachdem keine Aussicht mehr war, einem vorbereiteten Generalsturme der bereits an verschiedenen Punkten weit vorgedrungenen Franzosen zu widerstehen, mit einer am 4. Juni 1684 abgeschlossenen und am 7. desselben Monates ausgeführten höchst ehrenvollen Kapitulation endete.

Auch hier zeigte sich die bis dahin stets bekundete deutsche Gesinnung der Luxemburger Bürger, und zwar nicht bloss in Klagen, sondern auch dadurch, dass viele von ihnen zugleich mit den deutschen Truppen Stadt und Land verliessen.

Der zu Regensburg am 15. August 1684 zwischen dem Kaiser, Spanien und Frankreich auf 20 Jahre abgeschlossene Waffenstillstand liess dem Letzteren auf diese Zeit alle bis zum 1. August 1681 reunirte Orte nebst Luxemburg, und wurde nun zunächst von Ludwig XIV. unter Leitung des berühmten Ingenieurs Vauban diese Festung wieder hergestellt, und nach dessen System auf das Umfassendste verstärkt, und zwar mit den ungeheuersten Kosten, zeitweise mit 3000 Arbeitern täglich.

Einen besondern Vortheil haben die Franzosen hiervon nicht gehabt, da, ehe es zu einer neuen Belagerung kam, Ludwig XIV. sich durch die allgemeinen Verhältnisse insbesondere die bevorstehende Erledigung des spanischen Thrones zum Abschluss des Rysswicker Friedens am 30. October 1697 bewogen fand, der die Grenzen des Pyrenäischen Friedens wiederherstellte, und Luxemburg nebst der Grafschaft Chiny an die spanische Krone zurückbrachte.

Als Karl II. von Spanien am 1. November 1700 gestorben war, erklärte sich die Regierung der spanischen Niederlande für den Herzog Philipp von Anjou und nahm am 6. Januar 1701 französische Besatzung in Luxemburg auf, die erst im Jahre 1711 wieder abzog, als Philipp V. die Souveränetät der Niederlande dem Herzoge von Baiern, Maximilian Emanuel übertrug.

Dieser verzichtete darauf im Frieden von Utrecht, unterzeichnet am 11. April 1713, vollzogen am 26. Juni 1714, und überlieferte die Festung zunächst an holländische Truppen, von denen sie, nachdem Max. Emanuel in den Besitz seiner deutschen Erblande gekommen, am 2. Januar 1715 an Karl VI. Kaiser von Deutschland ausgeantwortet wurde.

Die östreichische Regierung war eine väterliche, milde, so dass die Luxemburger ihr treu anhingen, und weder an dem Belgischen Aufstande, dem sogenannten „Patriotenrommel" im Jahre 1787 sich betheiligten, noch auch die späteren Einfälle der Franzosen im geringsten begünstigten.

Vielmehr wurde denselben in vielen Orten des Herzogthums — in einzelnen bis zur Aufopferung der ganzen männlichen Bevölkerung — der kräftigste Widerstand entgegengesetzt. Auch bei der folgenden Belagerung der Festung vom 21. November 1794 bis zum 7. Juni 1795 leisteten die Einwohner der Besatzung wieder die kräftigste Hilfe. Aus ihrer Mitte wurde ein freiwilliges Jägerkorps zu 400 Mann, und ausserdem ein zweites Freiwilligenkorps

von 178 Bauern der Umgegend gebildet. Dieselben verloren während der Belagerung an Todten 14 und resp. 10, an Verwundeten aber 37 und resp. 20 Mann d. h. verhältnissmässig weit mehr als die eigentliche Garnison.

Trotzdem musste wegen Mangel an Proviant, und da jede Aussicht auf Entsatz verschwunden war, am 7. Juni 1795 eine in jeder Beziehung ehrenvolle Kapitulation unterzeichnet werden.

Durch Beschluss des Nationalconventes vom 1. October 1795 wurde nun ganz Belgien und mit ihm zugleich das Herzogthum Luxemburg, (Letzteres als départment des forêts) der Republik Frankreich einverleibt [2]) und diese Einverleibung seitens Oesterreichs im Frieden zu Compoformio, vom 17. October 1797 [3]) seitens des Reiches aber im Friedensvertrag zu Luneville bestätigt. [4])

Die französische Herrschaft, die anfänglich wieder von den Luxemburgern nur mit dem grössten Widerwillen aufgenommen und ertragen wurde, wusste sich indessen bald Sympathieen zu erwerben und blieb unangefochten, bis zum Jahre 1814 die verbündeten Heere sich dem Lande näherten.

Die verbündeten Herrscher liessen damals die besetzten Länder für gemeinsame Rechnung durch Generalgouverneure verwalten. Justus Gruner, dem das Gouvernement des Mittelrheins und damit zugleich die vorläufige Verwaltung aller von der schlesischen Armee besetzten Länder übertragen war, erliess demgemäss am $\frac{\text{25. Februar}}{\text{9. März}}$ 1814 von Trier aus eine Proklamation [5]) an die Bewohner des ehemaligen Herzogthums Luxemburg und der Grafschaft Chiny, dass ihre Verbindung mit Frankreich aufgehört habe, die Verwaltung aber von ihm übernommen sei, und errichtete gleichzeitig eine Verwaltungskommission in Echternach, da in der Stadt Luxemburg noch die Franzosen standen. Letztere war zwar seit dem 15. Januar 1814 von hessi-

schen Truppen cernirt, die auch im Einverständniss mit mehreren Luxemburger Bürgern in der Nacht vom 21. zum 22. Februar 1814 einen verunglückten Versuch der Ueberrumpelung machten, allein erst am 13. Mai 1814 einrückten, nachdem die französische Besatzung an demselben Tage in Folge des zu Paris abgeschlossenen Friedens abgezogen war.

In Folge des in Paris getroffenen Uebereinkommens der verbündeten Mächte wurde demnächst das Gouvernement des Mittel- und Niederrheins unter dem Generalgouverneur Sack vereinigt, und der Bekanntmachung desselben vom 14. Juni 1814 gemäss provisorisch, bis das Schicksal dieser Länder definitiv entschieden wäre, von den Königlich Preussischen und damit verbundenen deutschen Truppen besetzt, die Revenüen aus denselben aber ausschliesslich zu den preussischen Kassen eingezogen. [6])

Demgemäss wurden auch die hessischen Truppen in der Festung Luxemburg bald durch eine preussische Besatzung unter dem Kommandanten Oberstlieutenant du Moulin esretzt. Wir finden hiernach vor der definitiven Einführung der jetzt noch bestehenden Verhältnisse Land und Festung Luxemburg unter preussischer Besatzung und Verwaltung, ein Umstand, der bei der Frage über Auslegung und Bedeutung der betreffenden Verträge, insbesondere nach Auflösung des deutschen Bundes dann keineswegs ganz einflusslos ist, wenn man der letzteren überhaupt eine Wirkung für Preussens Rechte zugestehen müsste.

Es bestimmt nämlich zunächst der erste Pariser Friede vom 30. Mai 1814, geschlossen zwischen Preussen und seinen Alliirten Oestreich, England, Russland, Spanien, Schweden und Portugal einerseits und Frankreich andererseits die Wiederherstellung der Grenzen von 1792 [7]) und heisst es ferner im Art. 6 Abschn. 1:

> Holland unter die Souveränetät des Hauses Oranien gestellt, wird einen Gebietszusatz erhalten. Die

Titel und die Ausübung der Souveränetät können dort in keinem Falle einem Fürsten zustehen, der eine auswärtige Krone trägt, oder zu tragen berufen ist. [8])

Nun mag man das Wörtchen „dort“ entweder nur auf den zuletzt erwähnten Zuwachs, oder auf das zuerst genannte Holland beziehen, in jedem Falle ist hierdurch wenigstens für alle damals von Holland neu zu erwerbenden Länder die Verpflichtung begründet, sie niemals an den Träger einer fremden Krone abzutreten.

Es bestimmt nämlich einer der geheimen Artikel des Pariser Friedens ferner, dass behufs Herstellung eines festen und dauerhaften Gleichgewichtes in Europa die Bestimmungen über die abgetretenen Länder von den vereinigten Mächten getroffen, und dass namentlich Holland in solchen Grenzen hergestellt werden sollte, dass es im Stande wäre, seine Selbstständigkeit mit eigenen Kräften aufrecht zu erhalten, zu welchem Zweck die Länder zwischen dem Meere, der neuen französischen Grenze und der Maas auf ewige Zeiten mit ihm vereinigt, die Grenze jenseit der Maas aber nach den militairischen Bedürfnissen Hollands und seiner Nachbarn geregelt werden sollten. [9])

Hieraus ergiebt sich nun aber ganz unzweifelhaft, dass die vorerwähnte Bestimmung des art. 6 selbst wenn sie sprachlich sich nur auf das Wort Holland beziehen liesse, in gleicher Weise auf dessen neuerworbene Landestheile Anwendung finden muss, da ja diese mit jenen untrennbar verbunden sein sollten. In der That wäre auch jene Bestimmung ganz sinnlos, wenn man sie nicht auch auf diese, sondern nur auf die alten holländischen Provinzen beziehen wollte. Dieselbe kann, wenn man die Verhältnisse berücksichtigt, unter denen der Friede zu Stande kam, ihren Sinn nur darin finden, dass dadurch eine gegen Frankreich gerichtete Beschränkung konstituirt wird. Eine solche war aber hinsichtlich der an Frankreich angrenzenden Landes-

theile weit wichtiger, als lediglich beschränkt auf die weit davon entfernt liegenden altholländischen Lande. Ferner ergiebt sich aber aus diesem geheimen Artikel noch die unzweifelhafte Anwendbarkeit des Art. 6. auf das Grossherzogthum Luxemburg. Er überweist an Holland ganz unbedingt Alles Land zwischen dem Meer, Frankreich und der Maas, und stellt zugleich einen weiteren Erwerb auf der rechten Seite der Maas in sichere Aussicht, dessen nähere Begrenzung nur noch vorbehalten bleibt, mit deren Eintritt jedoch ohne Weiteres auch Art. 6 Anwendung finden muss.

Diese Begrenzung hat nun durch die gleich näher zu erwähnenden Verträge vom 31. Mai 1815 stattgefunden, und ist danach der grösste Theil des alten Herzogthums Luxemburg (ein kleiner Grenzstrich kam an Preussen) dem souveränen Fürsten der vereinigten Provinzen, nunmehrigen König der Niederlande gleichmässig abgetreten, um von Ihm und Seinen Nachfolgern in vollem Eigenthum und mit voller Landeshoheit und Oberherrlichkeit auf ewige Zeiten besessen zu werden. Es ist hiernach eine ewige Verbindung mit dem Königreich der Niederlande im Sinne des Art. 6. cit. ausgesprochen, für dessen Anwendbarkeit es deshalb, — besonders da sie, wie bereits erwähnt, nur als eine Ausführung desselben Pariser Vertrages hinausläuft —, gleichgültig ist, dass die Stellung Luxemburgs als deutscher Bundesstaat einige Modifikationen in jener Verbindung nöthig macht, und sie deshalb namentlich hinsichtlich der inneren Verfassung keine so enge war, als die mit den neuerworbenen belgischen Provinzen.

Die hiernach vertragsmässig begründete Verpflichtung, das Grossherzogthum Luxemburg an keinen fremden Regenten, oder auch nur Thronfolger abzutreten, ist demnächst auch von dem König der Niederlande übernommen und zwar in den vier gleichlautenden die Abtretung Belgiens und Luxemburgs aussprechenden Verträgen, die er am 31. Mai 1815 mit Preussen, England, Russland und Oest-

reich (ein mit diesem letzteren noch verabredeter geheimer Artikel betrifft nur Schulden resp. Geldverhältnisse) abschloss und die durch Art. 118 der Wiener Kongressakte vom 9. Juni 1815 als Theil derselben erklärt sind [10]), auch ist dieselbe Frankreich gegenüber trotz des im Jahre 1815 ausgebrochenen Krieges durch den zweiten Pariser Frieden vom 20. November 1815 gleichzeitig mit allen Bestimmungen der Wiener Kongressakte erneuert. [11])

Ueberdies ist im Art. 6. der Verträge vom 30. Mai 1815 in wörtlicher Uebereinstimmung mit dem Art. 71 der Wiener Kongressakte [12]) bestimmt, dass auf das Grossherzogthum Luxemburg das Erbfolgerecht und die Erbfolgeordnung des Nassauer Erbvereins vom Jahre 1783 Anwendung finden sollen und hierin liegt selbst, wenn man aus irgend einem Grunde den mehrerwähnten Art. 6 auf das Grossherzogthum Luxemburg nicht anwendbar erachten wollte, eine ebenso weit greifende Veräusserungsbeschränkung. Der Nassauer Erbverein enthielt nämlich nicht nur sehr specielle Vorschriften über die im Hause Nassau-Oranien einzuhaltende Erbfolgeordnung, sondern der Art. 10 desselben [13]) untersagt ausdrücklich jede Theilung sowie jede sonstige Veräusserung. Hiernach können gegen eine solche nicht nur alle Nassau-Oranischen Agnaten, und auch Cognaten (die Ersteren sind deshalb auch in den gleich zu erwähnenden Verträgen vom 19. April 1839 ausdrücklich erwähnt und berücksichtigt), sondern auch alle Unterzeichner der Wiener Kongressakte und des zweiten Pariser Friedens einen vertragsmässig begründeten Widerspruch erheben, da auch ihnen gegenüber durch Art. 6 der Verträge vom 31. Mai 1815, und Art. 71 der Kongressakte die Beobachtung des durch den Nassauer Erbverein festgesetzten Erbfolgerechtes allseitig zugesichert ist, von dem die Untheilbarkeit und Unveräusserlichkeit einen untrennbaren Theil bildet.

Alle jene Bestimmungen sind nun aber auch jetzt noch gültig und ist daran namentlich weder durch die belgische

Revolution, noch durch die in Folge derselben geschlossenen Verträge, (den Vertrag vom 15. November 1831 betreffend die Trennung Belgiens und Hollands, geschlossen zwischen Oestreich, Frankreich, England, Preussen, Russland einerseits und Belgien andererseits [14]), die zwischen Frankreich, England und Niederlande geschlossene den Frieden zwischen diesen Mächten wiederherstellende, und einen Waffenstillstand zwischen den Niederlanden und Belgien bestimmende Konvention vom 21. Mai 1833 [15]), den belgisch - niederländischen Vertrag vom 19. April 1839 [16]), und die an demselben Tage zwischen diesen beiden Mächten und den fünf Grossmächten geschlossenen Verträge [17]) das geringste geändert. Insbesondere enthalten die Verträge vom 19. April 1839 nicht die geringste Andeutung, dass in den Rechtsverhältnissen der nach ihnen nur noch in Verbindung mit dem Königreich der Niederlande verbleibenden Theile des Grossherzogthums Luxemburg irgend eine Veränderung vorgegangen wäre oder auch nur vorgehen sollte.

Sie berühren dieselben vielmehr nur im Artikel 24 des belgisch - niederländischen Vertrages, der ihre vollständige Räumung seitens der Belgier, und die Rückgabe an die Niederländer innerhalb längstens 14 Tagen festsetzt.

Nur in einer Beziehung kann jenen Ereignissen ein Einfluss eingeräumt werden, der jedoch auch nicht zu Gunsten Frankreichs, sondern nur gegen dasselbe wirken würde. Es bestimmt nämlich Art. 7 des belgisch - niederländischen Vertrages [18]), dass Belgien einen selbständigen, und für immer neutralen Staat bilden soll. Derselbe ist jedoch trotz der in der letzten Zeit getroffenen Vertheidigungsanstalten seine Neutralität zu schützen viel zu schwach, und würde mit der Besetzung Luxemburgs durch die Franzosen seine militärische Okkupation durch dieselben schon so gut wie vollendet sein. Schon aus diesem Grunde dürfte jene Besetzung nicht bloss bei Preussen — dessen

Rheinlande dadurch zwar auch zunächst, jedoch lange nicht so sehr bedroht werden — sondern auch bei allen denjenigen Mächten auf energischen vertragsmässig begründeten Widerspruch stossen, die jene Neutralität, durch die bereits erwähnten Verträge von demselben Tage garantirt, und an derselben auch nur das geringste Interesse haben. Sollte Preussen durch irgend eine europäische Kombination gezwungen werden können, sich aus Luxemburg zurückzuziehen, so würde natürlich seine Macht und noch mehr sein Interesse aufhören, die französischen Fahnen von Brüssel und Antwerpen fern zu halten.

Dass die Ereignisse des Jahres 1866 sowie die in demselben abgeschlossenen Verträge an jenen Stipulationen irgend etwas geändert haben sollten, lässt sich auch in keiner Weise behaupten. Insbesondere sind durch die im Innern Deutschlands vorgegangenen Veränderungen die Vertragsrechte Preussens gegen die ausserdeutschen Mächte nicht im Geringsten berührt. Dieselben mochten im Jahre 1866 ein politisches Interesse an der Aufrechthaltung der früheren, Deutschlands Ohnmacht verewigenden Verhältnisse haben, und konnten deshalb, wenn sie es für geboten erachteten, sich am Kriege gegen Preussen betheiligen, und sich dessen Gegnern beigesellen; da sie dies nicht gethan haben, so können sie aus denjenigen Rechten die Preussen in den Friedensverträgen den andern deutschen Staaten gegenüber erworben hat, keinerlei Recht ableiten, demselben ihrerseits die früheren Verträge zu kündigen, und sie lediglich um deshalb für unverbindlich zu erachten.

Seit dem Jahre 1815 sind im Laufe der Jahre theils durch Revolution, theils durch Kriege einzelne Bestimmungen der damals abgeschlossenen Verträge geändert, ohne dass es jemandem eingefallen wäre, damit den sonstigen Inhalt derselben für hinfällig zu erklären, was auch ganz unmöglich wäre, ohne dass zugleich alle Verhältnisse unsicher gemacht und resp. umgestürzt würden.

Genug, Preussen hat auch jetzt noch, — und ganz abgesehen von der Existenz des deutschen Bundes — durch eine Reihe von Separatverträgen, — die durch gleichzeitige und gleichlautende Verträge mit anderen Mächten, sowie durch ihre Aufnahme in die Wiener Schlussakte nur bekräftigt werden, niemals aber an ihrer Wirksamkeit etwas verlieren konnten — sowohl Frankreich, und dem Könige der Niederlanden resp. dem Grossherzoge von Luxemburg, als auch allen übrigen Unterzeichnern der Wiener Kongressakte gegenüber ein vertragsmässiges Recht zu verlangen, dass das Grossherzogthum Luxemburg in seinem gegenwärtigen Bestande niemals veräussert oder gar mit einer anderen Krone auch nur durch blosse Personalunion vereinigt, sondern dass es fort und fort nach den Grundsätzen des Nassauer Erbvereins im Hause Nassau-Oranien vererbt werde.

Es braucht hiernach ein besonderes Gewicht darauf nicht gelegt zu werden, dass eine jede Abtretung des Landes an irgend einen Dritten gegen die ausdrücklichen Bestimmungen des Art. 1. Satz 1. der Verfassung für Luxemburg und Limburg vom 9. Juli 1848 ebenso wie den insoweit gleichlautenden Art. 1. der revidirten Verfassung vom 27. November 1856 [19]) verstossen, und jedenfalls nach Art. 37. [20]) beider und Art. 114. der letzteren die ziemlich schwerfälligen Formen einer Verfassungsveränderung rechtlich nöthig machen würde. [21])

Dies sind hiernach vertragsmässige, resp. verfassungsmässige Grenzen, die der Grossherzog von Luxemburg bei jedem Verkaufs- oder sonstigen Veräusserungsprojecte berücksichtigen muss, trotzdem ihm im Uebrigen die volle und unbeschränkte Souverainetät zusteht, und insbesondere durch die Ereignisse des letzten Jahres alle diejenigen Beschränkungen in Wegfall gekommen sind, die ihn dadurch trafen, dass er sich durch den Art. 3. der Verträge vom 31. Mai 1815 zum Eintritt in den deutschen Bund verpflichtet

hatte,[22]) und dass er demselben durch Vollziehung der Bundesakte vom 8. Juni 1815 beigetreten war.[23])

Insbesondere würde danach eine Berufung auf Art. 6[24]) der am 15. Mai 1820 von den souverainen Fürsten und freien Städten Deutschlands vollzogenen Wiener Schlussakte wirkungslos sein, wonach eine freiwillige Abtretung auf einem Bundesgebiete haftender Souveränetätsrechte nur zu Gunsten eines Mitverbündeten ohne die Zustimmung der Gesammtheit geschehen kann.

Es mag deshalb nur noch erwähnt werden, dass aus jenen Bestimmungen irgend eine Verpflichtung des Grossherzogs von Luxemburg, dem neukonstituirten norddeutschen Bunde beizutreten, nicht gefolgert werden kann. In dieser Beziehung hat er die freie Bestimmung und die volle Souverainetät.

Letztere hat ausserdem die Folge, dass er alle Verträge, auch Veräusserungsverträge abschliessen kann, wenn er will auch ohne Berücksichtigung seiner vertragsmässigen Verbindlichkeiten. Dann handelt er aber selbstverständlich auf seine eigene Verantwortung, und dann tritt auch der Augenblick ein, wo die übrigen Kontrahenten zu erwägen haben, ob und wie sie ihre vertragsmässigen Rechte geltend machen wollen, insbesondere auch, ob sie die Verletzung derselben für so erheblich halten, dass sie sich schlimmstenfalls gezwungen sehen, zur Geltendmachung derselben das Schwert zu ziehen.

Allein auch ganz abgesehen von jenen auf das ganze Grossherzogthum sich beziehenden Rechten stehen dem Königreich Preussen hinsichtlich der Festung Luxemburg noch ganz besondere Rechte zu.

Wir haben bereits oben gesehen, dass dieselbe, ehe sie an den König der Niederlande und Grossherzog von Luxemburg abgetreten wurde, eine preussische Garnison erhalten hatte, die seitdem niemals wieder herausgegangen ist, und die bis jetzt ununterbrochen fast die ausschliessliche Be-

satzung gebildet hat. Luxemburgischerseits ist nie eine eigentliche Besatzung, vielmehr in der Regel nicht viel mehr als einzelne Offiziere dort gewesen. Selbst im Jahre 1830, als der Bundestag die Armirung der Festung beschlossen hatte, und als den damaligen Bestimmungen gemäss zur Komplettirung der Kriegsbesatzung 2556 Mann Luxemburgische Bundestruppen einrücken sollten, kamen dieselben nicht, mussten vielmehr durch preussische Truppen ersetzt werden. Nur 519 Mann waldeckische, 240 schaumburg-lippische und 691 lippische Bundestruppen traten auf einige Monate der Garnison bei.

Diese nunmehr über ein halbes Jahrhundert fortgesetzte faktische Besatzung, — und schon das blosse Faktum ist in allen rechtlichen und noch vielmehr in allen völkerrechtlichen Beziehungen oft von einem maassgebenden Einfluss — hat nun aber auch in einer ganzen Reihe von Verträgen seine rechtliche Basis und völkerrechtliche Anerkennung gefunden.

Der bereits erwähnte, mit Art. 67 der Wiener Congress-Akte gleichlautende Art. 3 der Verträge vom 31. Mai 1815[25]) übertrug zwar das Grossherzogthum Luxemburg zum „vollen Eigenthum und Souverainetät,“ fügte aber dabei sofort im dritten Absatz die Beschränkung hinzu, dass dasselbe dem deutschen Bunde beitreten, die Festung Luxemburg aber in militärischer Beziehung als Bundesfestung angesehen, dem Grossherzog jedoch das Recht, den Gouverneur zu ernennen, zustehen solle, vorbehaltlich der Genehmigung der Exekutivgewalt des Bundes und der sonst noch etwa seitens des Bundes für nothwendig zu erachtenden Bestimmungen.

In Wirklichkeit ist hiernach die übertragene Souverainetät keine vollständige, sie gewährt namentlich nicht das Recht, nach Luxemburg eine Garnison zu legen, behält dasselbe vielmehr ausdrücklich und ausschliesslich dem Bunde vor. Jenes Recht nun aber nach dem Aufhören des Letzteren ohne Weiteres auf den Grossherzog von Luxem-

burg als selbstverständlich übertragen zu wollen, ist — selbst abgesehen von allen später geschlossenen Verträgen — ganz willkürlich. Es ist nämlich zu berücksichtigen, dass Preussen damals die Garnison hatte, dass es durch jene Bestimmung sie dem Grossherzoge von Luxemburg vorenthielt, und dass es auch seitdem dieselbe, und zwar jetzt ausschliesslich, innehat. Auf die Fortdauer dieses wohlerworbenen und redlichen Besitzes hat daher Preussen einen wenigstens ebenso grossen rechtlichen Anspruch, als der Grossherzog von Luxemburg auf die unentgeltliche Einräumung eines ihm beim Eigenthumserwerbe von dem Besitzer ausdrücklich vorenthaltenen Rechtes. Aus diesem Grunde würde selbst nach civilrechtlichen Grundsätzen die Vermuthung für die Freiheit und Vollständigkeit des Eigenthums dem preussischen Besitze des Garnisonrechtes gegenüber nicht durchgreifen können. Dieses Recht ist nun aber ausserdem noch Preussen in einer ganzen Reihe von Verträgen zugesichert und resp. ausdrücklich übertragen.

Schon durch das zu Paris am 3. November 1815 zwischen Preussen, Oestreich, Russland und England in Kraft eines Vertrages abgeschlossene Protokoll, nach dessen Eingang die Plätze Mainz, Luxemburg und Landau, abgesehen von der Souverainetät der Territorialherren, zu Bundesfestungen erhoben werden, verpflichten sich die übrigen Kontrahenten zu bewirken, dass Sr. Maj. dem Könige von Preussen das Garnisonrecht der Festung, in Verbindung mit Sr. Maj. dem Könige der Niederlande erhalte, sowie ausserdem das Recht, den Gouverneur dieser Festung zu ernennen. [26])

Demnächst wurde am 8. November 1816 zwischen Preussen und dem Könige der Niederlande, zugleich als Grossherzog von Luxemburg, zu Frankfurt ein Separat-Vertrag abgeschlossen, inhalts dessen zunächst Luxemburg wieder als Bundesfestung anerkannt, dann aber behufs wirksamster gemeinsamer Vertheidigung von Letzterem dem

König von Preussen das Recht zur Ernennung des Gouverneurs und Kommandanten eingeräumt, auch zugleich verabredet wurde, dass $^3/_4$ der Garnison von Preussischen, $^1/_4$ aber von Niederländischen Truppen gebildet werden sollte.[27]) Ausserdem wird in diesem Vertrage die gegenseitige Kompetenz der Civil- und Millitairbehörden, insbesondere des Gouverneurs, geregelt, namentlich demselben nicht nur die alleinige Disposition über die Truppen, sondern auch eine ganz unbeschränkte, nur durch seine Klugheit, die Gebräuche und das Völkerrecht begrenzte Gewalt für den Fall eingeräumt, dass Krieg ausbräche, oder auch nur einer der beiden Mächte drohte, und die Festung in Belagerungszustand erklärt würde.[28])

Eingangs des Vertrages heisst es zwar, dass er in gemeinschaftlicher Uebereinstimmung mit dem Kaiser von Oestreich, dem König von England und dem Kaiser von Russland geschlossen sei, auch sind demnächst am 12. Mai 1817 von diesen drei Mächten und Preussen mit dem König der Niederlande resp. Grossherzog von Luxemburg vier gleichlautende Verträge[28]) geschlossen, in denen die Hauptbestimmungen jenes Vertrages wiederholt sind. Allein Letzterer kann dadurch schon mit Rücksicht auf die vielen nicht wiederholten, und deshalb gar nicht berührten Detailbestimmungen an seiner Wirksamkeit nichts verlieren, und gaben vielmehr die späteren Verträge lediglich Preussen weitere Rechte, nämlich auch gegen andere Mächte, als gegen den ersten Kontrahenten, den Grossherzog von Luxemburg.

Eine andere Wirkung kann es demgemäss auch nicht haben, dass der zwischen Oestreich, England, Preussen und Russland am 20. Juli 1819 abgeschlossene Generalrezess der Frankfurter Territorialkommission in den Artikeln 35 bis 37 die Bestimmungen der Artikel 4, 5 und 6 des Vertrages vom 1. November 1816 wörtlich und vollständig wiederholt.

Ebenso kann dem Bundesbeschluss vom 5. October 1820 eine andere Bedeutung nicht gegeben werden, durch den die fraglichen Garnisonrechte ausdrücklich anerkannt sind.[29])

Wenn nun auch dieser Beschluss sich bereits über die Uebernahme der Bundesfestungen Mainz, Luxemburg und Landau aussprach, so ergingen die näheren Bestimmungen darüber doch erst in dem Bundesbeschluss vom 28. Juli 1825[30]) (das in demselben vorbehaltene, die Kompetenz des Bundesfeldherrn, gegenüber den Kommandanten und Gouverneuren feststellende Reglement ist gar nicht ergangen).

Obwohl Luxemburg selbst verpflichtet war, ein Viertel der Besatzung zu stellen, und obwohl ein fernerer Bundesbeschluss vom 5. März 1831 (7. Sitzung, §. 53) wörtlich bestimmte:

> ad 2. Die Kriegs - Besatzung der Bundes - Festung Luxemburg hat zu bestehen aus: 3000 Mann preussischen, 2556 luxemburgischen, 519 waldeckischen, 240 schaumburg-lippeschen, 691 lippeschen Bundestruppen, zusammen 7006 Mann,[31])

und obwohl gerade damals die Armirung der Festung vom Bunde angeordnet war, sind, wie bereits erwähnt, zwar die letzten drei Kontingente, niemals aber Herzoglich Luxemburgische oder Königlich Niederländische Truppen in die Bundesfestung Luxemburg eingezogen.

Dieses Verhältniss hat demnächst auch, wenigstens für die Friedenszeiten, seine ausdrückliche Anerkennung gefunden, indem in einem am 17. November 1856[32]) zu Frankfurt zwischen dem Könige von Preussen und dem Grossherzoge von Luxemburg abgeschlossenen Vertrage (unterzeichnet von dem jetzigen Ministerpräsidenten Grafen von Bismarck und dem holländischen Bundestagsgesandten von Scherff) für die Friedenszeiten das ausschliessliche Besatzungsrecht an Preussen überlassen und der Luxemburgischen Regierung nur das Recht vorbehalten bleiben sollte, bei besonderen Veranlassungen oder zu gemeinschaftlichen

Uebungen ein Detachement grossherzoglicher Truppen nach vorheriger Verständigung mit dem Festungs-Gouvernement, in die Festung zu verlegen. Gleichzeitig übernahm Preussen für den Kriegsfall die alleinige Stellung der Specialwaffen, und Luxemburg sollte fortan nur Infanteristen (und zwar 1217 Mann) stellen.

Dieses Abkommen wurde durch Bundesbeschluss vom 26. Februar 1857 lediglich genehmigt und dabei ausdrücklich bestimmt:

„4. Die Kriegsbesatzung von Luxemburg wird von Seiten Preussens 4333 Köpfe (einschliesslich 125 Reiter, 600 Artilleristen, 125 Pionniere), Luxemburgs 1217 Infanteristen, ferner 1450 Infanteristen, zusammen 7000 Streitbare zählen.

6. Die Friedens-Besatzung wird nur von Seiten Preussens gegeben.“ [33])

Alle diese Verträge erwähnen nun zwar die Qualität Luxemburgs als Bundesfestung, oder enthalten doch wenigstens Bezugnahmen darauf, resp. auf den deutschen Bund. Allein in keinem derselben wird für das stipulirte Garnisonrecht das Bundesverhältniss als Bedingung hingestellt, und es ist deshalb eine juristisch ganz unhaltbare Behauptung, dass mit dem Wegfall desselben auch die Preussen vertragsmässig eingeräumten Rechte erloschen wären. Rechtlichen Grundsätzen zu Folge würde ein Erlöschen des preussischen Besatzungsrechtes nur dann eingetreten sein, wenn dasselbe bloss als ein bedingtes eingeräumt wäre; während der Wegfall einer der vielen beiderseitigen Voraussetzungen, und nur um eine solche handelt es sich hier, auf die Gültigkeit des Vertrages und der dadurch begründeten Rechte ganz einflusslos ist.

Es ist in dieser Beziehung auch nicht zu übersehen, dass eine Reihe der bereits mitgetheilten Vertragsbestimmungen, das preussische Garnisonrecht auf Gesichtspunkte gründen, und die preussischen Vertragsrechte auf Fälle aus-

dehnen, die mit dem deutschen Bunde gar nichts zu thun haben. Handelte es sich einfach um eine Bundesfestung, an der Preussen nicht mehr Interesse und nicht mehr Rechte haben sollte, als jedes andere Bundesmitglied, so wäre es ganz unerklärlich, wie schon im Pariser Protokoll vom 3. November 1815[34]) Oestreich, Russland und England dazu gekommen sein sollten, dem Könige von Preussen das ausschliessliche Recht der Ernennung des Gouverneurs, und das Mitbesatzungsrecht der Festung zuzusichern. Ebenso wird im Vertrage vom 8. November 1816, der allein zwischen Preussen und dem Könige der Niederlande resp. dem Grossherzoge von Luxemburg abgeschlossen ist, und zwar Art. 4 [35]) dem Ersteren das Recht zur Ernennung des Gouverneurs und des Kommandanten, sowie zur Stellung von drei Viertel der Garnison keineswegs behufs Sicherung des Bundesgebietes, sondern ausdrücklich deshalb eingeräumt, um „für die vereinigte Vertheidigung Ihrer respectiven Staaten auf die wirksamste Art und Weise Sorge zu tragen.“ Und ebenso sind im Art. 6 die ausserordentlichen Befugnisse des Kommandanten nicht im Geringsten von dem Fall eines Bundeskrieges abhängig gemacht, sondern sie treten ein, wenn auch nur „eine oder die andere beider Monarchien, die preussische oder die niederländische, mit einem Kriege bedroht und die Festung in Belagerungszustand erklärt würde.“ Alle diese über die Schranken des Bundes und des Bundeskrieges hinausgehenden Bestimmungen hatten aber offenbar ihren sehr guten Grund. Der König der Niederlande besass damals in unmittelbarer Nähe der Festung Länder, die nicht zum deutschen Bunde gehörten, und die trotzdem durch dieselbe geschützt werden sollten. Preussen konnte als Grossmacht, die gleichfalls nicht zum Bunde gehörige Provinzen besass, jeden Augenblick in einen Krieg verwickelt werden, an dem letzterer nicht Theil nahm, — wie dies auch 1864 wirklich geschehen, — und musste sich auch für diesen Fall sichern. Endlich ist auch zu er-

wägen, dass sich Preussen damals im Besitz der Festung befand, dass es sich unmöglich veranlasst sehen konnte, diese zu seiner Vertheidigung so gut wie unentbehrliche Feste in andere Hände übergehen zu lassen, und dass sich hieraus ganz naturgemäss die Bestimmungen und die Fassung jener Verträge erklären, welche Preussen selbstständige Rechte auch über die Bundeszwecke hinaus zusichern, und dieselben nirgends an die Bedingung der Fortdauer des Bundesverhältnisses knüpfen, so dass dessen Aufhören auch nicht als Resolutivbedingung für jene erscheinen und wirken kann. Der vielfach gemachte Schluss: Luxemburg ist Bundesfestung, folglich hört mit dem Bunde auch die Bundesbesatzung, und mithin auch die preussische Besatzung auf, ist hiernach nur in seinem ersten Theile richtig, während der Schluss desselben nur auf einer vollständigen Unkenntniss aller einschlagenden thatsächlichen sowohl wie rechtlichen Verhältnisse basirt.

Hierin kann auch der Umstand nichts ändern, dass die Festung im Jahre 1826 an den Bund übergeben ist. Dessen Besitz an der Festung hat allerdings mit ihm zugleich aufgehört, aber damit ist derselbe noch keineswegs ohne Weiteres auf den Grossherzog von Luxemburg übergegangen, namentlich nicht, so lange in derselben noch eine preussische Besatzung steht, die ihm jede Besitzhandlung daran jede Stunde unmöglich machen kann. Allein selbst wenn man mit dem unbestrittenen Besitz der Stadt und des umliegenden Landes nunmehr auch den Besitz der Festung als dem Grossherzoge von Luxemburg zuständig erachten wollte, so würde demselben doch immer das auf den mehrerwähnten Verträgen basirende und noch fortbestehende preussische Besatzungsrecht entgegenstehen, das durch eine Aenderung des Besitzers eben so wenig berührt wird, als durch eine Aenderung des Eigenthümers. In dieser Beziehung würde daher selbst ein Verkauf oder eine sonstige Abtretung des Landes auch an Frankreich ganz unerheblich

sein, da es dasselbe — so lange überhaupt rechtliche Gesichtspunkte in Frage kommen — nur so erwerben kann, wie es der Vorbesitzer besessen, das heisst mit allen dritten Personen und Staaten gegenüber eingegangenen Verpflichtungen, und eingeräumten, resp. sogar in Besitz genommenen Rechten.

Es braucht hiernach nicht besonderes Gewicht auf den wenn auch nicht juristisch, doch gewiss politisch erheblichen Umstand gelegt zu werden, dass im Jahre 1866 der deutsche Bund nicht ganz spurlos verschwunden ist, sondern dass an seine Stelle ein neuer Bund, wenn auch zunächst nur der Norddeutschen Staaten, getreten ist, der der deutschen Nation gegenüber die gleiche Verpflichtung zur Vertheidigung gegen Frankreich hat, und dem deshalb, wenn auch nicht ein rechtlicher, doch jedenfalls ein politischer Anspruch auf alle diejenigen Einrichtungen zusteht, die im Jahre 1815 getroffen sind, um Deutschland gegen Frankreich zu sichern, und zwar, wie es in dem am 21. November 1817 zu Paris von Preussen, England, Oestreich und Russland vollzogenen Protokolle heisst: in einem wesentlich europäischen Interesse.[36])

Es ist namentlich in dieser Beziehung erheblich, dass theils von der in diesem Jahre Frankreich auferlegten und zur Sicherung der deutschen Grenzen bestimmten Kriegs-Contribution, insbesondere von den Zinsen der für den Bau einer vierten Bundesfestung reservirten 20 Millionen Franken, sowie aus anderweiten Bundesmitteln sehr erhebliche Summen zur Unterhaltung, sowie auch zum Ausbau der Festung Luxemburg verwendet sind.

So bestimmte der bereits erwähnte Bundesbeschluss vom 28. Juli 1825 unter Anderem ad XII. Nr. 1 und 2,[37]) dass die Anträge der Militär-Commission zur Herstellung der Festungswerke und des Artilleriematerials von Mainz, Luxemburg und Landau genehmigt worden und dass die hierzu für Mainz und Luxemburg nöthigen Geldsummen von

den aus der nutbaren Anlegung des die die Erbauung einer vierten Bundesfestung bestimmten Kapitals noch vorhandenen Zinsen, mit Hinzurechnung derjenigen Zinsen, welche während der Jahre 1825, 1826, 1827, 1828 und 1829 von sämmtlichen vorbenannten Kapitalien eingehen werden, gedeckt werden sollen.

Schon früher hatte die Militär-Commission die laufende Dotation für Luxemburg auf 38,888 Gulden 9 Kreuzer angenommen, und ist dieser Betrag in demselben Bundes-Beschluss ad I. Nr. 8 für das laufende Jahr bewilligt, für die Zukunft aber die Aufstellung eines besonderen jährlichen Budgets vorbehalten. Dasselbe ist denn mehrfach erhöht, und z. B. für 1865 mit 65,310 Gulden veranschlagt, wozu noch an ausserordentlichen Bewilligungen 505,297 Gulden kamen, während letztere im Jahre 1866 309,396 Gulden betrugen.

Es sind hiernach von Deutschland auf die Festung Luxemburg sehr erhebliche Summen verwendet, deren unentgeltliche Aufopferung demselben in keinem Falle zugemuthet werden kann.

Die blosse Bezahlung dieser Beträge würde aber — selbst wenn eine momentane Rasirung der Werke erfolgen, und lokal bei der Felsennatur derselben ausführbar sein sollte, — dem Zwecke jener Verträge nicht entsprechen und jedenfalls nur ein höchst unvollkommener Ersatz dafür sein. Es würde sich vielmehr aus jenen Verträgen weit eher der Anspruch herleiten lassen, dass nach dem Aufgeben der Festung Luxemburg in deren Nähe zur gleichmässigen Sicherung der deutschen Grenzen ein gleich wirksames Schutzwerk, — falls die Lokalität überhaupt die Anlage eines solchen gestattete, — und zwar unentgeltlich für Deutschland gewährt werden müsste.

Hierbei ist insbesondere nicht zu übersehen, dass in Folge des Vertrages vom 14. December 1831 eine Reihe belgischer Festungen geschleift ist, dass die belgische Neu-

tralität auch nur vertragsmässig zugesichert, und deshalb jedenfalls nicht fester begründet ist, als das vertragsmässig begründete preussische Garnisonrecht in Luxemburg. Fällt dieser Vertrag, so können die Verträge vom 14. April 1839 und mit ihm die belgische Neutralität eben so gut fallen. Sie kann mithin einen sichern Schutz gegen Angriffe von jener Seite nicht bieten, und deshalb ist die Bedeutung Luxemburgs als Abschluss namentlich der preussischen und überhaupt der deutschen Vertheidigung eine doppelt grosse.

Preussen stehen hiernach an Luxemburg eine ganze Reihe vertragsmässig verbürgter Rechte, namentlich das Widerspruchsrecht gegen jede Veräusserung des Landes, vorzüglich an eine fremde Krone, und das Besatzungsrecht in der Festung unzweifelhaft zu, zu deren unentgeltlichem Preisgeben jede Veranlassung fehlt.

Opferte Preussen auch nur das Letztere dem jetzt auftretenden ganz unberechtigten Verlangen einzelner französischer Stimmführer, so liesse sich damit vielleicht für den Augenblick die Ruhe erkaufen. Allein es würde nur der Ansporn für dieselben Personen, erst das Land Luxemburg, und zwar zugleich mit Brüssel und Antwerpen, dann alle deutschen Lande bis zum Rhein, und bald darauf, ebenso wie in früheren Jahren, bis an und über die Elbe zu fordern.

Ist daher Luxemburg anscheinend auch nur ein verhältnissmässig geringes Object, so handelt es sich dabei doch um einen alten Streitgegenstand, den Frankreich seit Jahrhunderten, und zwar seiner Zeit ohne alle Rücksicht auf seine ursprünglich reindeutschen Bewohner und deren Wünsche, verlangte, und den es schon aus diesem Grunde jetzt nicht auf einmal um deshalb beanspruchen kann, weil einige wenige Städter plötzlich französische Sympathien hegen sollen. Es handelt sich ferner um eine Festung und um ein Land, deren militärische Bedeutung in französischen

Händen als Angriffspunkt gegen Belgien und Holland, wie gegen Deutschland, nicht hoch genug angeschlagen werden kann. Es handelt sich endlich um unzweifelhafte preussische und deutsche Rechte. Sind derartige Rechte, gegen die polnische Revolution, gegen den dänischen Uebermuth, gegen die Abneigung fast aller deutscher Fürsten von Preussen allein, meist gegen den Willen ganz Europa's, unbeirrt mit Ehre und Erfolg verfochten, so wird es auch vereint mit dem neugeeinigten Deutschland sich nicht zu scheuen brauchen, auch die hier näher erörterten, für Preussen und Deutschland wohl kaum mehr als für das übrige Europa nöthigen Rechte gegen jeden Widersacher zu wahren und zu schützen.

Anmerkungen.

[1]) Er lautet: En quatrième lieu dans la province et duché de Luxembourg, ledit Seigneur Roi très-chrétien (Louis XIV) demeure saisi et jouira effectivement des places de Thionville, Montmédi et Damvilliers, leurs appartenances, dépendances, annexes, prévôtés et seigneuries, et de la ville et prévôté d'Ivoy, de Chavancy-le-Château et sa prévôté; et du lieu et poste de Marville, situé sur la petite rivière, appelée Vezin, et de la prévôté dudit Marville, lequel lieu et prévôte avaient autrefois appartenu, partie aux ducs de Luxembourg, et partie à ceux de Baron Engelhardt. Geschichte der Stadt und Festung Luxembourg. S. 101.

[2]) Art. 4 lautet: Sont pareillement réunis au territoire français, tous les pays en-deça du Rhin, qui étaient, avant la guerre actuelle sous la domination de l'Autriche et ceux qui ont été conservés à la république française, par le traité conclu à la Haye, le 27 floréal dernier entre les plénipotentiaires français et ceux des Provinces-Unies, auquel il n'est dérogé en rien par aucune des dispositions du présent décret.

und Art. 7: Les pays mentionnés dans les quatre premiers articles du présent décret seront divisés en neuf départements savoir .... celui des forêts, Luxembourg chef-lieu. Engelhardt, a. a. O. S. 250.

[3]) Art. 3 lautet: Sa Majesté l'empereur, roi de Hongrie et de Bohême, renonce pour elle et ses successeurs, en faveur de la république française, à tous ses droits et titres sur les ci-devant provinces belgiques, connues sous le nom de Pays-Bas autrichiens. La république française possédera ces pays à perpétuité, en toute souveraineté et propriété, et avec tous les biens territoriaux qui en dépendent. Martens et Cussy. Recueil manuel et pratique de traités etc. Leipzig 1846. Bd. II. S. 148.

[4]) Art. 2 lautet im ersten Satz wörtlich: La cession des ci-devant provinces Belgiques à la république française stipulée par l'art. 3 du traité de Campo-Formio, est renouvelée ici de la manière la plus

formelle en sorte, que Sa Majesté impériale et royale, pour elle et ses successeurs, tant en son nom qu'au nom de l'empire germanique renonce à tous ses droits sur lesdites provinces, lesquelles seront possédées à perpétuité, en toute souveraineté et propriété, par la République française, avec tous les biens territoriaux qui en dépendent. Martens et Cussy ibid. Bd. II. S. 148.

5) Mittelrheinisches Jouvernementsblatt Jahrgang 1814. S. 31. Nro. 19.

6) Jene Bekanntmachung d. d. Aachen d. 14. Juni 1814, lautet in ihrem Eingange wörtlich:

In Gemässheit meiner Verordnung vom 1sten d. M. fängt hiermit der neue Abschnitt dieses amtlichen Journals an, und zwar unter dem veränderten Titel:

des Journals für den Nieder- und Mittelrhein

weil nach dem Uebereinkommen der hohen verbündeten Mächte auf den Grund des Pariser Bundestraktates vom 30. v. M. die Länder, welche von der Alt-Holländischen und der neuen Französischen Grenze an der Maas und dem linken Mosel- und Rheinufer belegen sind, provisorisch, bis das Schicksal dieser Länder definitiv entschieden wird, von den Königlich Preussischen und den damit verbundenen deutschen Truppen besetzt und die Revenuen aus denselben vom 15. d. M. zu den Preussischen Kassen eingezogen werden sollen. (Journal des Nieder- und Mittelrheins Bd. II. No. I.)

7) Art. 3 lautet an den betreffenden Stellen zunächst im Absatz I. wörtlich:

Du côté de la Belgique, de l'Allemagne et de l'Italie, l'ancienne frontière, ainsi qu'elle existait le premier janvier de l'année 1792 sera rétablie, en commençant de la mer du Nord entre Dankerque et Nieuport, jusqu'à la Méditerranée entre Cagnes et Nice, avec les rectifications suivantes:

die folgenden Spezialbestimmungen interessiren hier nicht und heisst es vielmehr in dieser Beziehung nur in Absatz 3:

La France renonce à tous droits de souveraineté, de suzeraineté et de possession, sur tous les pays et districts, villes et endroits situés hors de la frontière ci-dessus désignée, la principauté de Monaco etc. Gesetzsammlung für 1814. S. 115 u. 120.

8) Der betreffende Artikel 6 lautet wörtlich vollständig:

La Hollande, placée sous la souveraineté de la maison d'Orange, recevra un accroissement de territoire. Le titre et l'exercice de la souveraineté n'y pourront dans aucun cas appartenir à aucun prince portant ou appelé à porter une couronne étrangère.

Les états de l'Allemagne seront indépendans et unis par un lien fédératif.

La Suisse indépendante continuera de se gouverner par ellemême.

L'Italie, hors des limites des pays qui reviendront à l'Autriche, sera composée d'Etats souverains. Gesetzsammlung für 1814. S. 122.

9) Diese geheimen Artikel lauten vollständig:

La disposition à faire des territoires auxquels S. M. T. Chr. renonce par l'article III du traité patent, et les rapports desquels doit résulter un système d'équilibre réel et durable en Europe, seront réglés au Congrès sur les bases arrêtées par les puissances alliées entre elles et d'après les dispositions générales contenues dans les articles suivants.

L'établissement d'un juste équilibre en Europe exigeant que la Hollande soit constituée dans les proportions qui la mettent à même de soutenir son indépendance par ses propres moyens, les pays compris entre la mer, les frontières de la France, telles qu'elles se trouvent réglées par le présent traité, et la Meuse, seront réunis à toute perpétuité à la Hollande.

Les frontières sur la rive droite de la Meuse seront réglées selon les convenances militaires de la Hollande et de ses voisins.

La liberté de navigation sur l'Escaut sera établie sur le même principe qui a réglé la navigation du Rhin dans l'article V du présent traité.

Les pays allemands sur la rive gauche du Rhin, qui avaient été réunis à la France depuis 1792, serviront à l'agrandissement de la Hollande et à des compensations pour la Prusse et autres états allemands. Martens et Cussy v. a. O. Bd. III. S. 22.

10) Art. VII. dieser Verträge lautet übereinstimmend unter einander und mit Art. 72 der Wiener Congressakte:

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, en réunissant sous sa souveraineté les paix désignés dans les articles deux et quatre entre dans tous les droits, et prend sur Lui toutes les charges et tous les engagements stipulés relativement aux provinces et districts détachés de la France dans le traité de paix conclu à Paris le trente Mai mil huit-cent-quatorze. Martens et Cussy v. a. O. Bd. III. S. 156 und S. 89.

11) Art. XI dieses Vertrages lautet:

Le traité de Paris, du 30. mai 1814, ainsi que l'acte final du congrès de Vienne, du 9 juin 1815, sont confirmés et maintenus dans toutes celles de leurs dispositions qui n'auraient pas été modifiées par les clauses du présent traité. Martens et Cussy v. a. O. Bd. III. S. 215.

12) Dieselben lauten:

Le droit et l'ordre de succession établi entre les deux branches de la maison de Nassau par l'acte de 1783 dit Nassauischer Erbverein, est maintenu et transféré des quatre Principautés d'Orange-

Nassau au Grand-Duché de Luxembourg. Martens et Cussy a. a. O. Bd. III. S. 156 u. 89.

13) Art. 10 dieses von Kaiser Joseph am 29. September 1783 bestätigten, von den 6 damals vorhandenen Nassau-Oranischen Fürsten abgeschlossenen Vertrages, der übrigens, im Art. 42, auch die eventuelle Succession der Weiber, und das Vorrecht der ältesten Erbtochter vor der Regredienterbin anerkennt, lautet wörtlich:

Damit aber:

Zehntens diese solchergestalt, sowohl in Ansehung des Eigenthums, als des Besitzes vereint verbundenen und zusammengesetzten Lande nun und zu ewigen Tagen zusammengehalten, nichts davon entfremdet, oder solche auf irgend eine Weise verkürzet und geschmälert werden, so erinnern wir Uns billig derjenigen Verbote aller Veräusserungen, welche Unsere in Gott ruhenden Vorfahren in Ihren errichteten Partikular-Statuten sowohl, als in dem Erbvertrage vom Jahre 1736, Sich und Ihrer Nachkommenschaft allschon zu einem ewigen Gesetz gemacht haben, wiederhohlen, erneuern und bestätigen demnach solche Verbote also und dergestalt, dass keiner Unser der erbvereinigten Fürsten, Unseren Erben und Nachkommen, zu ewigen Tagen, seien so Stamm- als neu erworbene, dem Familienverbande einverleibte Schlösser, Städte, Dörfer, Leute, Güter, Nutzungen, Staaten, Rechte und Gerechtigkeiten, veräussern oder von dem Fürstenthume entfremden solte oder wolte.

Geschähe solches aber wider Verhoffen, heimlich oder öffentlich, unter was Vorwande es immer geschähe, so soll solches keine Gültigkeit haben, sondern in Kraft dieses Erbvertrags, jetzt als dann und dann als jetzt, null und nichtig, auch in Ansehung künftiger Successoren, sie seyen gleich des veräussernden oder darin consentirenden Fürsten, Söhne, Brüder oder Agnaten unverbindlich, vielmehr dem nächsten, und bey dessen Saumseligkeit einem jeden entfernteren Nachfolger, zu welcher Zeit es ihm belieben wird, inmassen in Ansehung dieser willkührlichen Handlung zu ewigen Tagen keine Verjährung Statt findet, frey und erlaubt seyn, sich solchem Beginnen mit eigener That zu widersetzen, deren denn Ihrer keiner gefrevelt, sondern seines vorbehaltenen Rechtes sich soll gebraucht haben. Martens Recueil des principaux traités d'alliance etc. Goettingen 1791. Bd. II. S. 405.

14) Nouveau Recueil de Martens Bd. XI. S. 390.

15) Martens et Cussy a. a. O. Bd. IV. S. 384.

16) Martens et Cussy a. a. O. Bd. IV. S. 573.

17) Martens et Cussy a. a. O. Bd. IV. S. 571 und 572. Diese Verträge erklären, dass die Bestimmungen des Belgisch-Niederländischen Vertrages so angesehen werden sollten, als wären sie in dieselben ausdrücklich aufgenommen und unter die Garantie der Grossmächte gestellt (que les articles mentionnés sont considérés comme

ayant la même force et valeur que s'ils étaient textuellements insérés dans le présent acte, et qu'ils se trouvent ainsi placés sous la garantie de leurs dits Majestés, so lautet wörtlich die Erklärung der fünf Grossmächte in Art. I. und resp. II. der von ihnen mit Belgien und resp. Holland am 19. April 1839 abgeschlossenen Verträge).

18) Derselbe lautet wörtlich:

La Belgique, dans les limites indiqués aux articles I, II et IV, formera un état indépendent et perpétuellement neutre. Elle sera tenue d'observer cette même neutralité envers tous les autres états.

Die Garantie aber wie sie nach Art. I und II der in der vorstehenden Note erwähnten gleichzeitig abgeschlossenen Verträge von den Grossmächten übernommen ist, dürfte sich gerade vorzugsweise auf diese Bestimmung beziehen.

19) Derselbe lautet:

Das Grossherzogthum Luxemburg ist ein unabhängiger, untheilbarer und unveräusserlicher Staat,

und in der französischen Redaktion:

Le Grand-Duché de Luxembourg forme un Etat indépendant, indivisible et inaliénable.

Zachariae: die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart S. 457 und Erste Fortsetzung dazu S. 184.

20) Derselbe lautet in dem betreffenden Satze:

Nulle cession, nul échange, nulle adjonction de territoire ne peut avoir lieu, qu'en vertes d'une loi.

21) Art. 114 lautet:

Aucun changement à la Constitution ne peut être introduit, à moins d'avoir été adopté par deux votes émis dans deux sessions différentes et à quarante jours d'entervalle au moins. Zachariae. Erste Fortsetzung. S. 196.

22) Art. 3 dieser Verträge ist wörtlich übereinstimmeud mit Art. 67 der Wiener Kongressakte und weiter unten und zwar Note 25 vollständig mitgetheilt.

23) Art. 1 lautet:

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, mit Einschluss Ihrer Majestäten des Kaisers von Oesterreich und der Könige von Preussen, von Dänemark und der Niederlande, und zwar der Kaiser von Oesterreich und der König von Preussen, beide für ihre gesammten, vormals zum Deutschen Reich gehörigen Besitzungen, der König von Dänemark für Holstein, der König der Niederlande für das Grossherzogthum Luxemburg, vereinigen sich zu einem beständigen Bunde, welcher der deutsche Bund heissen soll. Vgl. Meyer: Corpus juris confoederationis Germanicae. ed. 3. Frankfurt 1858 u. 1859. Bd. II. S. 3.

24) Art. 6 lautet:

Der Bund ist nach seiner ursprünglichen Bestimmung auf die

gegenwärtig daran theilnehmenden Staaten beschränkt. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes kann nur statt haben, wenn die Gesammtheit der Bundesglieder solche mit den bestehenden Verhältnissen vereinbar und dem Vortheil des Ganzen angemessen findet. Veränderungen in dem gegenwärtigen Besitzstande der Bundesglieder können keine Veränderungen in den Rechten und Verpflichtungen derselben in Bezug auf den Bund, ohne ausdrückliche Zustimmung der Gesammtheit bewirken. Eine freiwillige Abtretung auf einem Bundesgebiete haftender Souverainetätsrechte kann ohne solche Zustimmung nur zu Gunsten der Mitverbündeten geschehen. Vgl. Meyer a. a. O. Bd. II. S. 104

25) Derselbe lautet vollständig:

La partie de l'ancien duché de Luxembourg comprise dans les limités specifiés par l'article suivant, est également cédée au prince souverain des Princes-Unies, aujourd'hui roi des Pays-Bas pour être possédée à perpétuité par lui et ses successeurs en toute propriété et souveraineté. Le souverain des Pays-Bas ajoutera à ses titres celui de grand-duc de Luxembourg, et la faculté est réservée à S. M. de faire, rélativement à la succession dans le grand-duché, tel arrangement de famille entre les princes ses fils qu'elle jugera conforme aux intérêts de sa monarchie et à ses intentions paternelles.

Le grand-duché de Luxembourg servant de compensation pour les principautés de Nassau-Dillenbourg, Siegen, Hadamar et Dietz formera un des états de la confédération germanique, et le prince roi des Pays-Bas entrera dans le système de cette confédération, comme grand-duc de Luxembourg, avec toutes les prérogatives et privilèges dont jouiront les autres princes allemands.

Le ville de Luxembourg sera considérée, sous le rapport militaire, comme forteresse de la confédération. Le grand-duc aura toutefois le droit de nommer le gouverneur et commandant militaire de cette forteresse, sauf l'approbation du pouvoir exécutif de la confédération, et sous telles autres conditions qu'il sera jugé necessaire d'établir en conformité de la constitution future de la dite confédération.

Martens et Cussy a. a. O. Bd. III. S. 87 und 155.

26) Der betreffende Art. X lautet in den bezüglichen 3 ersten Absätzen:

Les places de Mayence, Luxembourg et Landau sont déclarés places de la Confédération Germanique, abstraction faite de la Souveraineté territoriale de ces places.

Les plenipotentiaires d'autriches et de Prusse, n'étant point autorisés, vû les actes antérieurement existans et l'absence de leurs Souveraines, à renoncer en faveur de l'une ou de l'autre de leur Cours respectives au droit de garnison dans la place de Mayence, il est convenu, que le service militaire et l'administration continue-

ront à subsister dans cette place d'après l'arrangement actuellement en rigueur; jusqu'à ce que les cours alliées tombant d'accord d'un arrangement définitif à cet égard.

Leurs Majestés, l'Empereur d'Autriche, l'Empereur de toutes les Russies, et S. M. le roi de la Grande-Bretagne, emploieront leurs meilleurs offices pour faire obtenir à S. M. le roi de Prusse le droit de garnison dans la place de Luxembourg conjointement avec S. M. le roi des Pays-Bas, ainsi que le droit de nommer le Gouverneur de cette place. Martens, Nouveau Recueil Bd. II. S. 668, auch v. Meyer, corpus juris confoederationis Germanicae, ed. 3. Frankfurt 1858 u. 1859. Bd. I. S. 291.

27) Derselbe lautet in seinen wesentlichen Bestimmungen, die bei ihrer grossen Wichtigkeit hier sämmtlich wiedergegeben werden müssen, nach der amtlichen Uebersetzung im Anhange zur Gesetzsammlung von 1818 S. 128 wörtlich:

Da Seine Majestät der König von Preussen und Seine Majestät der König der Niederlande, Grossherzog von Luxemburg, in gemeinschaftlicher Uebereinstimmung mit ihren Majestäten dem Kaiser von Oesterreich, dem Könige des vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Irland und dem Kaiser aller Reussen, in Erwägung dass Seine Majestät der König der Niederlande in seiner doppelten Eigenschaft als König und als Grossherzog handelt, den Wunsch gehegt haben, den Artikeln und Stipulationen, welche im Pariser Friedenstraktat vom zwanzigsten November 1815, nicht allein das Königreich der Niederlande, sondern auch das Grossherzogthum Luxemburg betreffen, durch einen besonderen Traktat Folge zu geben; und da Ihre Majestäten Willens sind, diese Stipulationen auf alles dasjenige anzuwenden, was ihr gegenseitiges Interesse betrifft, und die davon herrührenden Ausgleichungen zu befestigen; so haben Sie zu diesem Behufe zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich: u. s. w.

(Art. 1 betrifft lediglich die Richtung des Grenzzuges.)

Art. 2. Da ein Theil der Geld-Entschädigung, welche Seine Allerchristlichste Majestät durch den Art. 4 des Pariser Traktats vom 20. November 1815 zu zahlen übernommen haben, kraft der zwischen den alliirten Mächten zu Paris getroffenen Ausgleichungen, bestimmt ist, die Vertheidigungslinie der Frankreich angrenzenden Staaten zu verstärken, so erhält Seine Majestät der König der Niederlande, Grossherzog von Luxemburg, zu diesem Behuf die Summe von 60 Millionen Franken.

Seine Majestät der König der Niederlande, Grossherzog von Luxemburg, verpflichten sich, diese Summe auf die zur Vertheidigung der Grenzen Ihrer Staaten nöthigen Werke zu verwenden, und zwar in Gemässheit des zwischen den Verbündeten im Conferenz-Protokoll Ihrer Minister vom 21. November 1815 angenommenen Systems und der deshalb getroffenen Uebereinkunft. Besagtes Pro-

tokoll ist dem gegenwärtigen Traktat beigefügt worden, und soll dasselbe Kraft und Gültigkeit haben, als wenn es darin wörtlich mit aufgeführt wäre.

(Art. 3. Enthält den Verzicht auf eine anderweitig dem König der Niederlande zugesicherte Entschädigung von 21,264,832 Franken 22½ Centimen.)

Art. 4. Da der Artikel 3 des zu Wien am 31. Mai 1815 abgeschlossenen Traktats und der Artikel 67 der Wiener Congress-Akte bestimmt haben, dass die Festung Luxemburg als deutsche Bundesfestung betrachtet werden sollte, so wird diese Bestimmung durch gegenwärtige Konvention aufrecht erhalten, und ausdrücklich bestätigt.

Inzwischen, da Seine Majestät der König von Preussen und Seine Majestät der König der Niederlande, in der Eigenschaft als Grossherzog von Luxemburg, willens sind, die übrigen Bestimmungen besagter Artikel der durch den Pariser Vertrag vom 20. November 1815 vorgefallenen Veränderungen anzueignen und für die vereinigte Vertheidigung Ihrer respectiven Staaten auf die wirksamste Art und Weise Sorge zu tragen: so sind Ihre Majestäten übereingekommen, in der Festung Luxemburg eine gemeinschaftliche Besatzung zu halten, ohne dass diese, blos und allein in militairischer Beziehung, getroffene Uebereinkunft den landesherrlichen Rechten Seiner Majestät des Königs der Niederlande, Grossherzogs von Luxemburg auf die Stadt und Festung Luxemburg im geringsten Abbruch thun könne.

Art. 5. Seine Majestät der König der Niederlande, Grossherzog von Luxemburg treten Seiner Majestät dem Könige von Preussen das Recht ab, den Gouverneur und Kommandanten dieses Platzes zu ernennen. Sie bewilligen, dass sowohl die Besatzung überhaupt als jede Waffengattung insbesondere in drei Viertheilen aus preussischen und in einem Viertheil aus niederländischen Truppen bestehe, und entsagen also dem durch den Art. 67 der Wiener Kongress-Akte Ihnen zugesicherten Ernennungsrechte.

Diese Truppen werden auf Kosten ihrer resp. Regierungen besoldet und ausgerüstet. Ebenso soll es mit ihrer Verpflegung gehalten werden, wenn die Festung nicht in Belagerungszustand erklärt ist. In diesem Falle soll sich die Besatzung aus den Festungs-Magazinen verpflegen und ihr Proviant soll nach den im Artikel 14. festgesetzten Grundsätzen ergänzt werden.

Art. 6. Da das landesherrliche Recht in seiner ganzen Fülle Seiner Majestät, dem Könige der Niederlande, Grossherzoge von Luxemburg, sowohl in der Stadt und Festung Luxemburg, als auch in dem ganzen übrigen Grossherzogthume zusteht, so verbleibt die Justizverwaltung, die Erhebung der Auflagen und Abgaben jeder Art, so wie jeder andere Zweig der Civilverwaltung ausschliesslich

in den Händen Seiner Majestät, und der Gouverneur und Commandant sollen ihnen nöthigenfalls Hülfe und Beistand leisten.

Andererseits wird dem Gouverneur alle nöthige Macht und Gewalt ertheilt, um in Gemässheit der ihm auferlegten Verantwortlichkeit die freie und unabhängige Ausübung seiner Amts-Verrichtungen zu sichern. Die Civil- und Ortsobrigkeiten sollen in Allem, was die Vertheidigung des Platzes betrifft, ihm untergeben sein.

Um indessen allem Streit zwischen der Militair- und der Civilbehörde vorzubeugen, werden Seine Majestät der König der Niederlande, Grossherzog von Luxemburg, einen Special-Commissarium ernennen, welcher zwischen dem Gouverneur und den Civilbehörden als Mittelsmann dienen, und die Polizeiangelegenheiten, sofern sie mit den Militairverhältnissen und der Vertheidigung des Platzes verbunden sind, die Anweisungen vom besagten Gouverneur erhalten soll.

Der Gouverneur kann seinerseits zu demselben Behuf und stets in den so eben angezeigten Grenzen Jemanden wählen und abordnen: und diese beiden Beamten sollen eine gemischte Commission bilden.

Aber im Fall eines Krieges, oder wenn eine oder die andere beider Monarchien, der preussischen oder der niederländischen, mit einem Kriege bedroht, und die Festung in Belagerungszustand erklärt würde, soll die Macht des Gouverneurs unumschränkt sein, und keine andern Grenzen kennen, als die Vorsicht, das Herkommen und das Völkerrecht (im französischen Text: la prudence, les usages, et le droit des gens).

Wenn endlich der deutsche Bundestag etwa entscheiden sollte, dass die Bundes-Festungs-Gouverneurs und Commandanten in Eid und Pflicht genommen werden müssten, so sollen der Gouverneur und der Commandant der Festung Luxemburg den Eid nach der von dem Bundestag entworfenen Formel leisten.

Art. 7. Die Stärke der luxemburgischen Bürgergarde soll in Gemässheit des königlich niederländischen Gesetzes vom 28. Juni 1815, nach Abschätzung der Total-Bevölkerung der Stadt, im Verhältniss von drei zu hundert stehen, und sie kann in keinem Fall und unter keinerlei Benennung diese Zahl überschreiten. Sie soll nur dann die Wache beziehn, wenn keine Militairbesatzung in dem Orte liegt, wenn sie aber nicht aufgefordert wird, zur Vertheidigung der Festung hilfreiche Hand zu leisten, soll ihr Dienst, vorzüglich bei Feuersbrünsten, sich auf die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, und auf Sicherstellung des Besitzthums ihrer Mitbürger beschränken. Jedesmal, dass sie einen solchen oder jeden andern Militairdienst verrichten muss, soll sie den Befehlen des Festungs-Gouverneurs unterworfen sein, und sie kann, ohne dessen Einwilligung, sich weder zu den Militairübungen, noch zum wirk-

lichen Dienst versammeln. Da der Platz Luxemburg eine deutsche Bundesfestung ist, so wollen die hohen contrahirenden Theile alle Anordnungen und Verfügungen noch vorläufig aussetzen, welche die Bundesversammlung für die Bürgergarden in allen Bundesfestungen, es sei überhaupt oder insbesondere in Bezug auf den von ihr zu leistenden Eid, treffen möchte.

Art. 8. Im eintretenden Kriegsfalle, oder im Falle eines nahe bevorstehenden Krieges, erfordert die Pflicht und Verantwortlichkeit des Gouverneurs, dass er für die zu treffenden Militairverfügungen ausserhalb der Festung dieselbe Macht und Gewalt ausübe, mit welcher er im Innern des Platzes versehen ist. Sollte er es in Friedenszeiten für nöthig halten, Patrouillen anzuordnen oder Vorposten auszustellen, so dürfen diese Truppen nicht das Geringste requiriren, noch den Einwohnern zur Last fallen.

(Art. 9 normirt die Friedensbesatzung auf 6000 Mann, während der theilweisen Occupation Frankreich's aber auf nur 4000 Mann.)

Art. 10. Seine Majestät der König der Niederlande, Grossherzog von Luxemburg, bewilligen, dass der Artillerie-Commandant und der Commandant des Ingenieur-Corps in der Festung Luxemburg von Preussen ernannt werden, jedoch mit dem Vorbehalt, dass Sie Ihrerseits zwei Officiere von derselben Waffengattung ernennen, welche Seiner Majestät besonders verantwortlich bleiben.

(Die dann folgenden näheren Bestimmungen überweisen in allen wesentlichen Punkten den preussischen Officieren die entscheidende Disposition und Ausführung, den niederländischen aber die Controlle.)

Art. 16. Da der Platz Luxemburg eine deutsche Bundesfestung ist, und folglich den preussischen und niederländischen Regierungen nicht die Verbindlichkeit zugemuthet werden kann, sie zur allgemeinen Vertheidigung ausschliesslich auf ihre Kosten zu unterhalten, so wird die Entscheidung der Frage, ihren Unterhalt betreffend, unter den in den vorhergehenden Artikeln specificirten Modificationen den Verhandlungen des Bundestages ausdrücklich vorbehalten.

(Art. 17 trifft Dispositionen wegen der Etappenstrassen.)

28) Diese Verträge wiederholen in ihren 9 Artikeln lediglich fast wörtlich die Bestimmungen des Vertrages vom 8. November 1816 im Art. 1. 2. 3. 4 Absatz 1. Art. 5 Absatz 1. Art. 6. Absatz 1. und Art. 16., und bestimmen im Uebrigen nur noch, dass es bei allen dadurch nicht abgeänderten Bestimmungen des bereits vielfach erwähnten Wiener Vertrages vom 31. Mai 1815 verbleibt. v. Rohrscheidt. Preussens Staatsverträge. S. 827.

29) Die betreffende Stelle im Protokoll lautet:

§ 2. Die von den Bevollmächtigten der Bundesstaaten in den Ministerial-Conferenzen zu Wien verabredeten drei Artikel wegen Uebernahme der Bundesfestungen, nämlich:

I. Die nach den europäischen Verträgen bereits als Bundesfestung bestehenden Plätze, Mainz, Luxemburg und Landau, werden von dem Bunde übernommen.

II. Die nöthigen Vorkehrungen zur unaufschieblichen Herstellung und Vollendung dieser Festungen sind sogleich zu veranlassen.

III. Die Anerkennung der Garnisonrechte in den Art. X. benannten Plätzen findet in Gemässheit der bestehenden, der Bundesversammlung in der 50. Sitzung des Jahres 1818 vorgelegten Verträgen Statt,

werden hiermit als Basis der ferneren Verhandlungen über die Entwicklung und Anwendung dieser Sätze bei der näheren Regulirung und Ordnung der Verhältnisse dieser Festung, unter allgemeiner Beistimmung zum Bundestagsbeschluss erhoben. v. Meyer a. a. O. Bd. II. S. 116.

30) Dieselbe lautet in ihren wesentlichsten, hier interessirenden Bestimmungen:

1. Die Bundesfestungen Mainz, Luxemburg und Landau stehen von der Zeit an, wo sie von dem Bunde übernommen sein werden, in Friedenszeiten unter den Befehlen und der speciellen Aufsicht der Bundesversammlung; diese Befehle und diese Aufsicht erstrecken sich jedoch nur auf den Dienst der Garnisonen für die Festungswerke, auf die Festungswerke, die zur Festung gehörigen Grundstücke, Gebäulichkeiten und Kommunikationen, auf das Artilleriematerial und auf alles andere Festungseigenthum, so dass den resp. Territorialregierungen die Verwaltung der Städte und des daselbst befindlichen Territorial- und Communal-Eigenthums in jeder Beziehung, immerhin jedoch unbeschadet des militairischen Vertheidigungszweckes, ungestört überlassen bleibt.

2. Im Kriege übergiebt die Bundesversammlung diese ihre Rechte an den Oberfeldherrn des Bundes, unter der nämlichen Verantwortlichkeit, welche derselbe auch für die Führung des Bundesheeres gegen den Bund übernimmt. Die Befehle des Bundesfeldherrn erstrecken sich zugleich auf die Vertheidigung und das Approvisionnement der Festung, so wie auf alle Gegenstände, welche auf die Operationen des Bundesheeres irgend einen Einfluss nehmen können. Zu diesem Zwecke sind im Dienstreglement sehr genaue Bestimmungen über die Machtbefugnisse des Oberfeldherrn über das Personale und Materiale der Bundesfestungen und zwar besonders darüber zu treffen, in wie fern der Oberfeldherr die Gouverneure und Commandanten verwechseln oder suspendiren — ob und in welchem Verhältnisse er die Garnisonen vermindern, vermehren oder verwechseln — ob und in welchem Maasse er über die Vorräthe der Festungen und deren Materiale verfügen — bis zu welchem Grade er die Verpflichtung der Besatzung zur Offensive ausdehnen — und

ob er endlich für sich allein die Uebergabe einer Bundesfestung in Folge eines Waffenstillstandes veranlassen könne.

3. Die Gouverneurs, Commandanten, Genie- und Artillerie-Directoren von Mainz, Luxemburg und Landau, so wie die Rechnungsbeamten von Mainz und Luxemburg stehen in Eid und Pflicht des Bundes. Engelhardt a. a. O. S. 296. und v. Meyer a. a. O. Bd. II. S. 171.

31) Derselbe bestimmt dann noch im Besonderen:

Die erforderlichen Genie- und Artillerie-Officiere, die Artilleristen, Sappeurs, Mineurs, Pioniers und Cavalleristen, werden von Preussen und Luxemburg nach Verhältniss und Antheil an dem Kriegsbesatzungs-Contingente gemeinschaftlich gegeben. v. Meyer a. a. O. Bd. II. S. 232.

32) Die wesentlichen Bestimmungen dieses Vertrages lauten:

Art. 1. Der auf das Luxemburgische Hauptkontingent (in der $1\frac{1}{6}$ procentigen Stärke 1539 Mann) entfallende Theil an Specialwaffen (Cavallerie, Artillerie und Pionniere) wird, im Betrage von 322 Mann, von Preussen übernommen und nach Maassgabe des Bedarfs an diesen Waffengattungen, in Kriegs- und Friedenszeiten zur Besatzung der Bundesfestung Luxemburg gestellt.

Dasselbe gilt hinsichtlich des auf dem Luxemburger Reservecontingent und den Ersatz vorschriftsmässig fallenden Theil der Specialwaffen.

Art. 2 Luxemburg überlässt Preussen die alleinige Besatzung der Festung Luxemburg in Friedenszeiten.

Indessen behält sich die Luxemburgische Regierung vor, bei besonderen Veranlassungen oder zu gemeinschaftlichen Uebungen ein Detachement Grossherzoglicher Truppen, nach vorheriger Verständigung mit dem Festungsgouvernement, in die Stadt zu verlegen.

Art. 3. Der luxemburgische Antheil an der Kriegsbesatzung der Festung Luxemburg besteht aus denjenigen 1217 Mann Infanterie, inklusive Jägern, welche das luxemburgische Hauptkontingent bilden. Die Reserveinfanterie des Grossherzoglichen Contingents (348 Mann, incl. Jäger) wird in Erfüllung des §. 12. des Vertrages vom 8. November 1816 gleichfalls zu der Kriegsbesatzung der Bundesfestung Luxemburg bestimmt und in Kriegszeiten zur Disposition des Festungsgouvernements gestellt. Vergl. Meyer a. a. O. Bd. II. S. 662.

33) Vollständig vgl. Meyer a. a. O. Bd. II. S. 667.

34) Siehe oben Note 26.

35) Siehe oben Note 27.

36) cfr. vollständig v. Meyer a. a. O. Bd. II. S. 177.

37) cfr. vollständig v. Meyer a. a. O. Bd. II. S. 171.

Druck von Trowitzsch und Sohn in Berlin.

Preussens Staatsverträge.

Zusammengestellt

von

Fr. W. v. Rohrscheidt.

Preis 5 Thlr.

Schriften des Dr. **Constantin Frantz:**

Die Wiederherstellung Deutschlands.

Preis 2 Thlr.

Kritik aller Parteien.

Preis 1 Thlr. 15 Sgr.

Vorschule zur Physiologie der Staaten.

Preis 1 Thlr.

lands.

träge.

s.

glands.

Staaten.

Gleichgewicht.

rdinand Schneider,

Matthäikirchstr. 29.

Berlin.

In meinem Verlage erschien:

Die Verfassung Englands.

Dargestellt

von

Dr. Eduard Fischel.

Zweite vermehrte Auflage.

Preis 2 Thlr. 10 Sgr.

Preussens Staatsverträge.

Zusammengestellt

von

Fr. W. v. Rohrscheidt.

Preis 5 Thlr.

Schriften des Dr. **Constantin Frantz:**

Die Wiederherstellung Deutschlands.

Preis 2 Thlr.

Kritik aller Parteien.

Preis 1 Thlr. 15 Sgr.

Vorschule zur Physiologie der Staaten.

Preis 1 Thlr.

Untersuchungen über das Europäische Gleichgewicht.

Preis 1 Thlr. 20 Sgr.

Berlin. **Ferdinand Schneider,**
Matthäikirchstr. 29.

Druck von Trowitzsch und Sohn in Berlin.